

Inhaltsverzeichnis

Satzungen	1
Vorwort des Herausgebers	1
Einführung in die Satzungen	2
Satzungen für die unbeschulten Karmelitinnen	4

Titel Werk: Satzungen Autor: Theresia von Jesu Identifier: x Tag: monastische Literatur
Tag: Unterweisungen Time: 16. Jhd.

Titel Version: Satzungen Sprache: deutsch Bibliographie: Sämtliche Schriften der hl. Theresia von Jesu. Sechster Band: Weg der Vollkommenheit mit kleinen Schriften der hl. Theresia von Jesu: Satzungen/ Visitationsverfahren, Gedichte und Lieder. Übersetzt von P. Aloysius Alkofer O. Carm. Disc.

Satzungen

Vorwort des Herausgebers

Als Abschluß der Gesamtausgabe der Werke der heiligen Theresia erscheint nunmehr »Der Weg der Vollkommenheit« in Verbindung mit einigen kleineren Schriften. Wie schon in der Einführung in die Schriften dieses Bandes gesagt wird, ist »Der Weg der Vollkommenheit« eine asketische Schrift, wenn die Heilige auch, besonders in der Erklärung des Vaterunsers, das ganze mystische Gebetsleben einfließen läßt, vom Gebet der Sammlung an bis zum Gebet der Vereinigung. Der apostolische Eifer, der die feurige Seele dieser großen Spanierin auf den Kampfplatz stellte, rief sie nicht nur zur Reform der im Laufe der Jahrhunderte etwas erschlafften Ordensdisziplin, er gab ihr auch die Feder in die Hand, um ihnen zu einer neuen Gemeinschaft geeinten Töchtern die Wege zu weisen zu den Höhen der klösterlichen Vollkommenheit. Herangereift durch ausdauernden Kampf mit sich selbst, emporgestiegen zur erhabenen Tugendhöhe, erprobt in der Ertragung so vieler widriger Lebenserfahrungen und vertraut mit den mannigfachen Äußerungen menschlicher Armseligkeit und Schwäche, vermochte sie mit kluger Umsicht alle ihr entgentretenen Lebensverhältnisse zu meistern und ihren Töchtern den ganzen Werdegang ihres seelischen Aufstieges zu Gott klar und vertrauensvoll nahezubringen.

Auch die »Satzungen«, die sie kraft apostolischer Vollmacht verfaßte, sowie das »Visitationsverfahren« in den Klöstern atmen den Geist kluger Maßhaltung und abgeklärter Ruhe, so daß sie mit Recht als die von Gott erleuchtete Gesetzgeberin für das erste Klösterlein St. Joseph in Ávila und aller nachfolgenden Gründungen angesprochen werden kann.

Die »Gedichte und Lieder« der Heiligen, die auch in diesen Band aufgenommen wurden,

suchte ich nach bestem Wissen und Können sinngemäß zu übertragen. Ich war mir meiner Ohnmacht, dieses Geistesgut der Heiligen so wiedergeben zu können, wie es aus ihrer gottliebenden Seele hervortrat, voll und ganz bewußt; ich stand vor einer Aufgabe, die nur relativ gelöst werden konnte. Zu meinem Troste schrieb mir Herr Professor Dr. Lambert Kunle, dem ich als meinem lieben Mitarbeiter bei der Korrektur der Druckbogen den Text der Übertragung der Gedichte der Heiligen vorlegte, folgende Worte: »Ich gehe mit Ihnen darin einig, daß es eine Übersetzung von Gedichten eigentlich nicht gibt. Das Verstandesgut eines Menschen läßt sich nachleben. Mathematische Lehrsätze lassen sich in alle Sprachen übertragen. Nicht so Gemütswerte. Sie sind einmalig, in jedem Menschen verschieden und unübertragbar. Was sich in der Glut der Andacht nach oben drängt, ist einmalig und eigentlich auch für den Beter selbst nicht ein zweites Mal erfaßbar. Gibt es eine wirklichkeitstreue Übertragung der homerischen Gedichte? Keine einzige. Von Dantes Werken? Nirgends. Eine Übersetzung theresianscher Gedichte? Auch nicht. Reinhold Schneider in seinem Buch ›Philipp II.‹ verfügt über eine wundervolle und hinreißende Sprache und Sprachenformung. Auf Seite 161 zitiert er Theresias Gedicht: En las internas entrañas sentí un golpe repentino vollständig, läßt es aber unübersetzt. Warum wohl? Er hat die Unübersetzbarkeit herausgeföhlt und war bescheiden genug, dies einzugestehen.« Dasselbe Gefühl beschlich auch mich, als ich die Gedichte der Heiligen übertrug; trotzdem übergebe ich sie der Öffentlichkeit, wenn sie auch ungleich ausgefallen sind und man dem Übersetzer das innere Ringen anmerkt. In bezug auf die metrische Wiedergabe der Gedichte haben mir die beiden Armen Schulschwwestern M. Roselina Jungkunst von Neumarkt und M. Gundolfa Weiß von Regensburg wertvolle Dienste geleistet, deren ich hier in Dankbarkeit gedenke.

Neumarkt (Oberpfalz),

Maria Hilfsberg, am Feste Maria Himmelfahrt 1940

P. Aloysius Alkofer

Einführung in die Satzungen

Unterm 7. Februar 1562 hatte die heilige Theresia vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erhalten, in Ávila ein Kloster für Frauen nach der strengeren Regel des Ordens Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel zu gründen und behufs der regeltreuen Leitung desselben Satzungen oder Verordnungen aufzustellen, »soweit sie dem kanonischen Recht nicht entgegen sind, bzw. sie zu ändern, außer Kraft zu setzen oder neue an deren Stelle zu setzen, je nachdem es die Umstände erfordern«. Und diese Vollmacht wurde unterm 17. Juli 1565 durch ein weiteres Apostolisches Breve erneuert und bestätigt.

Kraft dieser Apostolischen Vollmacht verfaßte denn die Reformatorin des Karmels nach

reiflicher Beratung mit ih-ren Beichtvätern und Männern, die in Sachen der Leitung von Klosterfrauen Erfahrung besaßen, Konstitutionen oder Satzungen, d. i. eine Art Erweiterung oder genauere Festlegung der an sich sehr knappen Ordensregel, zwecks einer gesicherten und der Beobachtung der ursprünglich strengen Regel entsprechenden Leitung des von ihr 1562 gegründeten St.-Josephs-Klosters von Ávila und der allenfalls in Zukunft noch entstehenden Klöster des reformierten Karmels. Bis dahin scheint die Heilige ihre Töchter nur auf Grund mündlicher Anweisungen im Sinne der alten ungemilderten Regel geführt zu haben.

Als im Jahre 1567 der General des Ordens, P. Johannes Baptista Rubeo, zwecks Visitation bzw. Reform der Klöster seines Ordens in Spanien auch nach Ávila kam und mit der heiligen Theresia bekannt wurde, legte ihm diese die von ihr verfaßten neuen Satzungen für die reformierten Frauenklöster ihres Ordens vor. Der Ordensgeneral, sehr zufrieden mit dem Geiste des ersten Reformklosters von Ávila sowie auch mit dem Wortlaut der Satzungen, hieß diese gut; ja er wollte ausdrücklich, daß sie auch auf die in Zukunft zu gründenden Klöster der Reform ausgedehnt würden.

Diese Satzungen sind ein neuer Beweis für das kluge Urteil und das Organisationstalent unserer Heiligen wie nicht minder für ihr weises Maßhalten in allen Dingen. Sie will mit ihrer Reform wohl zurückkehren zur ursprünglich strengen Regel der Karmeliten, wie sie 1247 von Papst Innozenz IV. approbiert worden war, ohne die Milderungen anzunehmen, die Papst Eugen IV. im Jahre 1432 gestattet hatte. Aber gleichwohl hält sie sich fern davon, ihren geistlichen Töchtern neue, außergewöhnliche Strenghheiten aufzubürden. Das, worauf sie in erster Linie Gewicht legt, ist, daß das Leben im Karmel nach dem Vorbild der ersten Einsiedler des Karmels auf die drei Grundzüge zurückgeführt werde: Gebet, Einsamkeit und Buße. Aber das Gebet soll nach ihrer Anleitung als eine beständige Äußerung der Liebe aufgefaßt werden; die Einsamkeit und Absonderung von der Welt soll versüßt werden durch echte schwesterliche Liebe; die Bußwerke sollen jederzeit den Vorschriften der Regel angemessen und dem Urteil der Vorgesetzten unterworfen sein. Obschon Theresia auf der genauen Beobachtung der von der ursprünglichen Regel vorgeschriebenen Fasten und der gewissenhaften Enthaltung des kirchlichen Stundengebetes besteht, verbietet sie gleichwohl in diesen Satzungen den Schwestern direkt alle außerordentlichen Bußwerke, soweit sie eigener Willkür entspringen. Mit seltener Klugheit versteht sie, so von ihren geistlichen Töchtern alle verweichlichende Milderung wie auch jede schwächende Strenghheit fernzuhalten. Für Übertretung der Regel setzt sie strenge Strafen fest; doch auf der anderen Seite findet sie für Schwache und besonders für Kranke Worte rührender Mutterliebe. Wohlvertraut mit den weiblichen Schwächen, auch in den Klöstern, räumt sie gerechter Kurzweil in der Zeit der gemeinsamen Erholung ihren Platz ein, verbietet aber auch streng jede Äußerung von Zärtlichkeit und Liebkosung in ihren Klöstern. Kurz und gut: Weise Milde und unnachsichtliche Strenge, alles am rechten Platze; Klugheit und

mütterliche Liebe, reife Erfahrung und genaue Kenntnis des Menschenherzens haben an diesen Satzungen in gleicher Weise mitgearbeitet.

Die Originalhandschrift dieser Satzungen, die von Anfang an von allen Autoren als Werk der heiligen Theresia bezeugt worden, ist verlorengegangen oder wenigstens bis heute trotz wiederholter Forschungen nicht aufzufinden. Wohl aber sind davon verschiedene authentische Abschriften aus der ersten Zeit erhalten.

P. Ambrosius a S. Teresia O. C. D. (Rom)

Satzungen für die unbeschuheten Karmelitinnen

gegeben von der heiligen Mutter Theresia von Jesu

Von der Ordnung, die bei den geistlichen Übungen zu beobachten ist

Die Mette soll nach neun Uhr, nicht früher, aber auch nicht viel später, gebetet werden, damit die Schwestern nach deren Beendigung noch eine Viertelstunde auf die Erforschung verwenden können, wie sie den Tag zugebracht haben. Zu dieser Erforschung werde mit der Glocke das Zeichen gegeben! Wer von der Mutter Priorin dazu beauftragt ist, lese sodann in der Muttersprache etwas Weniges über das Geheimnis vor, das am anderen Tage zu betrachten ist! Die auf diese Übung zu verwendende Zeit werde in der Weise berechnet, daß man Punkt elf Uhr mit der Glocke das Zeichen zum Schlafengehen gibt! Solange die Erforschung und Lesung währt, sollen alle Schwestern noch im Chore beisammenbleiben, aus dem sich nach Beginn der Offizien keine Schwester ohne Erlaubnis entfernen darf.

Im Sommer stehe man um fünf Uhr auf und verharre sodann bis sechs Uhr im innerlichen Gebete! Im Winter aber stehe man um sechs Uhr auf und verbleibe bis sieben Uhr im Gebete! Nach Beendigung des (innerlichen) Gebetes werden sogleich die Horen bis zur Non rezitiert, außer man würde an einem hohen Festtage oder am Gedächtnistage eines Heiligen, zu dem die Schwestern eine besondere Andacht tragen, bei der Terz schließen, um sie vor der Messe zu singen. An Sonn und Festtagen sollen Messe, Vesper und Mette gesungen werden. An den Ostertagen sowie an anderen hohen Festen, vorzüglich am Feste des glorreichen heiligen Joseph, können auch noch die Laudes gesungen werden.

Der Gesang sei niemals moduliert, sondern finde in ein und demselben Ton, in gleicher Stimmenhöhe statt! Für gewöhnlich werde das Offizium bloß rezitiert und die Messe still gelesen, damit uns noch etwas Zeit zum Erwerb des notwendigen Lebensunterhaltes verbleibe! Der Herr wird uns das nicht übelnehmen.

Die Schwestern sollen darauf achten, wegen geringfügiger Ursachen nicht vom Chore wegzubleiben. Nach Beendigung der Horen gehen sie an ihre Arbeiten. Die Messe sei im

Sommer um acht Uhr, im Winter um neun Uhr! Wer dabei kommuniziert, soll noch kurze Zeit im Chore verbleiben.

Tage, an denen die heilige Kommunion empfangen werden soll

Die heilige Kommunion finde an jedem Sonntage, an den Festen unseres Herrn und unserer Lieben Frau sowie am Feste des heiligen Albertus und des heiligen Joseph und außerdem mit Erlaubnis der Mutter Priorin an jenen Tagen statt, an denen es der Beichtvater, entsprechend der Andacht und dem geistlichen Fortschritt einer jeden einzelnen Seele, für gut hält! Am Schutzfeste des Klosters kommuniziere man ebenfalls!

Kurz vor dem Mittagstische werde geläutet, damit die Schwestern sich erforschen über das, was sie bis zu dieser Stunde getan haben! Die hauptsächlichsten Fehler, die sie hierbei wahrnehmen, sollen sie zu bessern sich vornehmen und ein Vaterunser beten, damit ihnen Gott die Gnade dazu gebe. Eine jede knie sich an dem Orte, an dem sie sich eben befindet, nieder und erforsche kurz ihr Gewissen! Um zwei Uhr werde die Vesper gebetet, mit Ausnahme der vierzigstägigen Fastenzeit, in der sie um elf Uhr gebetet wird! Nach der Vesper, wenn sie um zwei Uhr gebetet wird, sollen die Schwestern eine Stunde lang (geistliche) Lesung halten. In der vierzigstägigen Fasten aber geschehe diese Lesung um zwei Uhr! Selbstverständlich soll zur Vesper um zwei Uhr geläutet werden. Ist diese eine feierliche, so halte man die vorgeschriebene Lesestunde nach dem Completorium.

Das Completorium werde im Sommer um sechs Uhr, im Winter um fünf Uhr gebetet! Im Winter und im Sommer soll um acht Uhr zum Stillschweigen geläutet und dieses bis zum anderen Tage nach beendigter Prim gehalten werden. Es werde mit großer Sorgfalt beobachtet! Auch während der ganzen übrigen Zeit ist es den Schwestern nicht gestattet, ohne Erlaubnis miteinander zu reden. Ausgenommen sind jene, die Ämter haben, wenn sie über notwendige Dinge sprechen müssen. Diese Erlaubnis gebe die Priorin, wenn eine Schwester mit einer anderen reden will, um die Liebe zum göttlichen Bräutigam zu steigern oder um in irgendeiner Not oder Anfechtung Trost zu finden! Das hier ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf eine bloße Frage oder Antwort oder auf ein paar Worte; denn so viel dürfen die Schwestern auch ohne Erlaubnis miteinander sprechen. Eine Stunde vor der Mette werde zum innerlichen Gebete geläutet! Diese Zeit können die Schwestern entweder mit (geistlicher) Lesung zubringen, und zwar nebst jener Stunde, die nach der Vesper für diese Übung bestimmt ist, oder sie können ihrer Stimmung entsprechend dem (innerlichen) Gebete obliegen, je nachdem sie es zur innerlichen Sammlung als förderlicher erachten.

Die Priorin trage dafür Sorge, daß gute Bücher vorhanden seien, wie »Kartäuser«, die »Blüte der Heiligen«, die »Verachtung der Welt«, das »Oratorium der Ordensleute«, die Bücher des Paters Ludwig de Granada oder des Paters Petrus de Alcántara, denn solche

Nahrung ist der Seele gewissermaßen ebenso notwendig wie die Speise dem Leibe!

Die ganze Zeit, in der die Schwestern nicht bei der Kommunität weilen oder nicht mit einem Amte beschäftigt sind, verbleibe jede in ihrer Zelle oder in der Einsiedelei, die ihr die Priorin als Ort für ihre Zurückgezogenheit angewiesen hat! Dort verrichte sie an den Tagen, die keine Feiertage sind, irgendeine Arbeit! Durch diese Abgeschiedenheit erfüllen wir, was die Regel befiehlt, daß jede für sich allein sei. Keine Schwester aber darf ohne Erlaubnis der Priorin in die Zelle einer anderen gehen! Dies verpflichtet unter schwerer Strafe. In keinem Kloster befinde sich ein gemeinsames Arbeitszimmer!

Vom Zeitlichen

Immer lebe man vom Almosen, ohne irgendein bestimmtes Einkommen zu besitzen! Solange man es ertragen kann, sollen keine Almosensammlungen vorgenommen werden; nur in großer Not dürfen die Schwestern Almosen sammeln, sonst sollen sie sich mit Händearbeit fortbringen nach dem Vorbild des heiligen Paulus; der Herr wird sie mit dem Notwendigen versehen. Wenn sie nicht mehr verlangen als das Notwendige und Überfluß gern entbehren, so wird es ihnen nicht an dem fehlen, womit sie das Leben erhalten können. Sofern sie sich mit allen Kräften bemühen, den Herrn zufriedenzustellen, wird Seine Majestät Sorge tragen, daß es ihnen am nötigen Unterhalt nicht mangle.

Die Schwestern sollen ihren Unterhalt nicht mit feiner Arbeit zu verdienen suchen, sondern mit Spinnen oder mit solchen Arbeiten, die nicht so künstlich sind, daß sie den Geist einnehmen und ihn hindern, sich beständig mit dem Herrn zu beschäftigen. Sie sollen auch keine Arbeiten von Gold und Silber verfertigen. Über den Preis einer Arbeit aber mögen sie nicht streiten, sondern die dargebotene Bezahlung gutwillig annehmen. Erscheint ihnen diese zu gering, so mögen sie solche Arbeiten nicht mehr verfertigen.

In keiner Weise dürfen die Schwestern etwas für sich allein besitzen, weder in der Nahrung noch in der Kleidung; es werde ihnen dies durchaus nicht gestattet! Sie sollen weder einen Kasten noch ein Kästchen noch eine Schublade noch einen Wandschrank haben mit Ausnahme jener, die ein Amt in der Kommunität innehaben; überhaupt sollen sie nichts für sich allein, sondern alles gemeinsam besitzen. Es ist dies ein sehr wichtiger Punkt; denn durch Kleinigkeiten kann der Teufel allmählich eine Erschlaffung in der Vollkommenheit der Armut herbeiführen. Wenn darum irgendeine Schwester eine Anhänglichkeit an etwas hätte, sei es ein Buch oder eine Zelle oder was immer für eine Sache, so sei die Priorin sehr darauf bedacht, ihr diese Gegenstände wegzunehmen!

Vom Fasten

Vom Feste Kreuzerhöhung im September bis zum Ostertage werde, die Sonntage ausgenommen, gefastet. Der Genuß des Fleisches aber ist, wie es die Regel verordnet, außer im

Notfalle, für immer untersagt. Die Kleidung sei aus rohem Tuch oder grobem schwarzem, jedoch ungefärbtem Wollenzeug! Der Habit habe enge Ärmel, die unten nicht enger seien als oben! Er sei ohne Falten, gleich weit, der Hinterteil nicht länger als der Vorderteil, und reiche bis aus die Füße herab! Das Skapulier sei vom selben Stoffe und vier Fingerbreit kürzer als der Habit! Der Chormantel, gleichfalls von grobem, jedoch weißem Tuche, habe gleiche Länge mit dem Skapuliere, und es werde auch hierzu so wenig Tuch als möglich verwendet! Man berücksichtige dabei immer das Notwendige und nicht das Überflüssige! Das Skapulier trage man über den Token! Die Token seien von Hanf und nicht gefältelt, die Unterkleider und ebenso die Betttücher von Etamin! Die Fußbekleidung bestehe in Sandalen, aus Hanf geflochten, und der Ehrbarkeit halber trage man Strümpfe von grobem Wollenzeug oder von Werg! Die Kissenüberzüge seien von Etamin, außer im Falle einer Notwendigkeit, in der man auch Leinwand dazu gebrauchen kann!

In den Betten habe man keinerlei Matratzen, sondern gefüllte Strohsäcke, die, wie es sich bewährt hat, auch für schwache und kränkliche Personen hinreichen! Man bringe bei den Betten keinen Vorhang an, außer im Notfalle eine Matte von Spartogras oder eine Kotze oder grobes Wollentuch oder etwas Ähnliches von geringem Werte! Eine jede habe ihr Bett für sich allein! Teppiche seien bloß für die Kirche vorhanden! Desgleichen bediene man sich auch keines Estradepolsters! Dies alles gehört zur Ordensobservanz, die in solcher Weise gehalten werden muß; es wird hier namentlich angeführt, weil sonst im Falle einer Erschlaffung (leicht) etwas in Vergessenheit kommt, was Ordensvorschrift und verpflichtend ist. Weder an der Kleidung noch am Bette darf sich etwas Farbigen befinden, und wäre die Sache auch noch so gering, wie z. B. ein Band. Niemals trage man Pelzkleider! Würde aber eine Schwester kränklich sein, so kann ihr noch ein Kleid von grobem Wollenzeug gestattet werden. Das Haupthaar soll geschnitten sein, damit man nicht mit Kämmen die Zeit vertan muß. Man soll auch weder einen Spiegel noch sonst etwas haben, was zur Pflege der Eitelkeit dient, sondern gänzlich auf sich selbst vergessen.

Von der Klausur

Vor jeder Person erscheine man verschleiert, außer vor Vater, Mutter und Geschwistern oder in einem Falle, in dem Nichtverschleierung ebenso gerechtfertigt wäre! Zudem verkehre man nur mit Personen, die uns zur Erbauung dienen und uns in unseren Gebetsübungen und zu geistlichem Troste förderlich sind; niemals aber diene der Verkehr zur bloßen Unterhaltung! Es sei immer noch eine andere Schwester zugegen, wenn man sich nicht über Angelegenheiten der Seele bespricht! Die Schlüssel zum Gitter und zur Pfortentüre bewahre die Priorin! Wenn ein Arzt oder ein Chirurg oder andere im Hause benötigte Personen oder der Beichtvater in die (Klausur) eintreten, sollen immer zwei Schwestern vorausgehen. Beichtet eine Kranke, so halte sich eine andere Schwester in solcher Entfernung auf, daß sie den Beichtvater sehen kann, mit dem nur die Kranke und nicht sie spre-

chen darf, außer sie müßte auf irgendeine Frage Antwort geben!

In den Klöstern, die im Inneren einen Chor haben, um das Allerheiligste Sakrament aufzubewahren, sei von außen keine Pforte zur Kirche, damit die Kapläne eintreten und (die Schwestern) bequem die Kirche schmücken können! Wo aber dies unmöglich und eine äußere Pforte notwendig ist, soll die Priorin den Schlüssel dazu haben und die Pforte nicht geöffnet werden, ohne daß zwei Schwestern miteinander sich dorthin begeben. Während die Schwestern die Kirche instand setzen, soll die äußere Pforte geschlossen bleiben.

Die Novizinnen dürfen Besuche annehmen wie die Profeßschwestern; denn wenn jene etwa (im Kloster) unzufrieden wären, so sollen es die Besuche nur hören. Man will sie nicht zurückhalten, wenn sie nicht selbst ganz gerne bleiben wollen; es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, dies zu offenbaren.

Um weltliche Angelegenheiten sollen sich die Schwestern nicht bekümmern und auch nicht davon reden, außer um jenen, die davon sprechen, behilflich zu sein, ihnen das Rechte zu raten oder sie in irgendeinem Leid zu trösten. Hat man aber nicht die Absicht, aus dem Gespräche Nutzen zu ziehen, so soll man es, dem bereits Gesagten gemäß, alsbald abbrechen; denn es ist viel daran gelegen, daß jene, die uns besuchen, mit einigem Gewinn und nicht mit bloßem Zeitverlust hinweggehen, sowie daß die Zeit uns verbleibe. Die Schwester, die einer anderen beim Besuche zugeteilt ist, habe acht, daß diese Vorschrift eingehalten werde! Wird sie übertreten, so ist sie verpflichtet, es der Priorin anzuzeigen, widrigenfalls sie der Strafe ver falle wie die Fehlende. Diese soll, nachdem sie von der ihr beigegebenen Schwester zweimal gewarnt worden ist, auf die dritte Übertretung hin neun Tage lang die Zelle hüten und am dritten dieser neun Tage im Refektorium eine Disziplin erhalten; denn es ist dies ein Punkt, an dem für den Orden viel gelegen ist.

Die häutigen Unterhaltungen mit den Verwandten sollen die Schwestern so viel wie möglich meiden. Denn abgesehen davon, daß sie sonst von ihren Angelegenheiten allzusehr eingenommen würden, wäre es auch schwer zu vermeiden, mit ihnen von weltlichen Dingen zu sprechen. Im Reden mit Auswärtigen, und seien es auch ganz nahe Verwandte, sei man sehr vorsichtig! Wenn es nicht Personen sind, die an Gesprächen über göttliche Dinge Freude haben, gehe man nur sehr selten bei und mache stets dem Gespräche bald wieder ein Ende!

Von der Aufnahme der Novizinnen

Man achte sehr darauf, daß jene, die aufgenommen werden sollen, dem Gebete ergebene Personen seien, daß sie die ganze Vollkommenheit anstreben und die Welt verachten. Sie dürfen nicht unter siebzehn Jahre alt sein. Wenn sie nicht losgeschält sind von der Welt, werden sie sich nur schwer an das gewöhnen können, was man hier übt. Auch ist es besser, vorher darauf zu sehen, als sie später wieder zu entlassen. Zudem müssen sie Gesundheit,

Verstand und Geschicklichkeit besitzen, das göttliche Offizium zu beten und sich am Chore zu beteiligen. Sieht man während des Probejahres einer Novizin, daß sie den rechten Geist und die übrigen zu unseren Übungen erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so werde sie nicht zur Profeß zugelassen! Und sollte ihr auch nur eine davon fehlen, so darf sie dennoch nicht Profeß ablegen, es sei denn, sie wäre eine so große Dienerin des Herrn und dem Hause von solchem Nutzen, daß man glaubt, es werde durch sie keinerlei Unruhe entstehen und es sei unserem Herrn angenehm, wenn man ihrem heiligen Verlangen entspricht. Würde dieses aber nicht so groß sein, daß es zu dem Schlusse berechtigt, der Herr berufe sie zu diesem Stande, so darf sie durchaus nicht aufgenommen werden.

Wenn auch eine kein Vermögen hat, um es dem Kloster als Almosen geben zu können, so werde ihr deshalb die Aufnahme doch nicht verweigert, wie dies bis jetzt auch so gehalten wird! Hat sie aber Vermögen und will sie es hergeben, so fordere man es nicht gerichtlich ein, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht übergeben werden würde! Von der Ablegung der Profeß aber werde sie deshalb nicht zurückgehalten! Man nehme sich sehr in acht, daß man bei der Aufnahme von Novizinnen nicht eigennützig sei! Denn allmählich könnte sich die Habsucht derart einschleichen, daß man mehr auf das Almosen als auf die Tugendhaftigkeit und sonstige Beschaffenheit einer Person Rücksicht nimmt. Dies darf durchaus nicht geschehen, weil es ein großes Übel wäre. Die Schwestern sollen darum immer die Armut vor Augen haben, zu der sie sich bekennen, und bedenken, daß nicht die Reichtümer ihren Unterhalt begründen, sondern der Glaube, die Vollkommenheit und das Vertrauen auf Gott allein. Diese Satzung soll sehr hochgehalten und nach Gebühr erfüllt werden. Man lese sie den Schwestern vor! Die Aufnahme und Profeß der Novizinnen geschehe stets nur mit Zustimmung des größeren Teiles des Konventes! Die Laienschwestern, die sich zur Aufnahme melden, müssen kräftig sein und zu erkennen geben, daß sie dem Herrn dienen wollen. Sie sollen ein Jahr lang ohne Habit verbleiben, damit man sehe, ob sie die Fähigkeit für die mit der Aufnahme verbundene Erfüllung der Pflichten haben, und damit auch sie erproben, ob sie diese ertragen können. Während dieser Zeit tragen sie keinen Schleier vor dem Gesichte, und es werde ihnen auch nachher der schwarze Schleier nicht gegeben! Nach zwei Jahren aber mögen sie Profeß ablegen, wenn sie nicht infolge ihres besonderen Tugendwandels früher zugelassen zu werden verdienen. Sie sollen mit Liebe und Schwesterlichkeit behandelt und mit Nahrung und Kleidung wie alle anderen versehen werden.

Von den niederen Ämtern

Die Kehrordnung beginne mit der Mutter Priorin, damit diese in allem ein gutes Beispiel gebe! Es werde sehr darauf geachtet, daß die Aufseherin für die Kleiderkammer sowie auch die Schaffnerin die Schwestern sowohl bezüglich der Nahrung als auch in allen übrigen Stücken mit Liebe versorgen! Die Priorin und die älteren Schwestern sollen der Regel gemäß

nicht besser gehalten werden als alle anderen. Gleichwohl aber nehme man Rücksicht auf Bedürfnis und Alter, mehr jedoch auf das Bedürfnis als auf das Alter, weil manchmal auch bei höherem Alter dennoch weniger Bedürfnis vorhanden ist! Auf solch gleichmäßige Behandlungsweise aller werde sehr geachtet, da sie zu vielem nützlich ist!

Keine Schwester murre über die Kost, so daß sie etwa bei sich selbst spräche, es werde zuwenig oder zuviel gegeben, es sei zu gut oder zu schlecht bereitet! Die Priorin aber oder die Schaffnerin mögen sich nach dem richten, was der Herr gegeben, und dafür sorgen, daß es gut bereitet werde, so daß die Schwestern, die nichts anderes haben, mit dem Gereichten bestehen können.

Wenn die Schwestern irgendein Bedürfnis haben, sei es in betreff der Kleidung oder der Nahrung, so ist es ihre Pflicht, dies der Mutter Priorin mitzuteilen; die Novizinnen aber haben sich an ihre Meisterin zu wenden. Sollten sie indessen etwas außer dem Gewöhnlichen vonnöten haben, so mögen sie dies, und zwar auch dann, wenn die größte Not sie drängen würde, doch zuvor dem Herrn empfehlen; denn oftmals verlangt unsere Natur mehr, als die Notwendigkeit erheischt, und zuweilen trägt auch der böse Feind dazu bei, Furcht vor der Buße und dem Fasten einzuflößen.

Von den kranken Schwestern

Die Kranken sollen mit aller Liebe und Sorgfalt und mit allem Mitleid, unserer Armut entsprechend, gepflegt werden. Sie sollen Gott, unseren Herrn, loben, wenn er sie gut versorgt. Würde ihnen aber irgendeine Erleichterung abgehen, die den Reichen in ihren Krankheiten zu Gebote steht, so mögen sie sich darüber nicht betrüben. Zur Ertragung solcher Entbehrung müssen sie schon bei ihrem Eintritt in das Kloster entschlossen sein; denn das heißt ja eben arm sein, wenn man auch im Falle des dringendsten Bedürfnisses Mangel leidet. Die Mutter Priorin sehe mit großer Sorgfalt darauf, daß es eher den Gesunden am Notwendigen als den Kranken an Erleichterungen fehle! Diese sollen auch von den Schwestern besucht und getröstet werden. Es werde eine Schwester als Krankenwärterin aufgestellt, die zu diesem Amte Geschicklichkeit und Liebe besitzt! Die Kranken aber sollen jene Vollkommenheit an den Tag zu legen trachten, die sie sich zur Zeit der Gesundheit erworben haben; sie sollen Geduld bewahren und, wenn das Übel nicht groß ist, möglichst wenig Ungelegenheit verursachen und gegen die Krankenwärterin folgsam sein. Auf diese Weise werden sie aus ihrer Krankheit Nutzen ziehen und mit Gewinn daraus hervorgehen und die Schwestern erbauen. Man gebe ihnen Leinwand und gute Betten mit Matratzen und Pflege sie mit großer Reinlichkeit und Liebe!

Verschiedene andere Vorschriften

Niemals werde den Schwestern zur Fertigung ihrer Arbeiten eine bestimmte Zeit festgesetzt! Aber eine jede trachte so zu arbeiten, daß (durch ihr Verdienst) die anderen zu essen haben, und man beachte wohl, was die Regel befiehlt, daß »wer essen will, auch arbeiten müsse«, wie der heilige Paulus getan! Will indessen eine Schwester bisweilen aus eigenem Antriebe für jeden Tag ein bestimmtes Maß von Arbeit übernehmen, so mag sie es tun können! Es werde ihr aber, wenn sie damit nicht fertig wird, keine Buße dafür auferlegt!

Täglich nach dem Abendessen oder der Kollation, während die Schwestern noch (im Refektorium) versammelt sind, gebe die Windnerin das Almosen an, das untermittags gespendet wurde! Sie nenne die Wohltäter, damit die Schwestern es sich angelegen seinlassen, diese Gott zu empfehlen!

Bezüglich der Essensstunde können wir nichts Bestimmtes festsetzen; denn es kommt darauf an, was der Herr uns schickt. Ist etwas zu essen vorhanden, dann sei die Mittagmahlzeit im Winter um halb 12 Uhr an den Kirchenfasttagen, um 11 Uhr an den Ordensfasttagen! Im Sommer aber werde um 10 Uhr zu Tische geläutet! Gibt der Herr einer Schwester in den Sinn, eine Abtötung vorzunehmen, so bitte sie um die Erlaubnis dazu, bevor man sich zu Tische niedersetzt! Diese heilsame Übung der Frömmigkeit lasse man nicht abkommen, da man mannigfachen Nutzen daraus zieht! Jedoch währe sie nur kurze Zeit, damit die Lesung nicht behindert werde! Außer dem Mittags und Abendtische darf keine Schwester ohne Erlaubnis etwas essen oder trinken.

Sind die Schwestern vom Mittagstische aufgestanden, so kann die Mutter Priorin erlauben, daß alle gemeinsam sich über das unterhalten, was ihnen am meisten zusagt, wenn es nur nicht die Grenzen überschreitet, die eine gute Ordensperson einhalten muß. Dabei sollen alle ihre Spinnrocken oder (sonstige) Arbeiten zur Hand haben; Spiel aber werde in keiner Weise zugelassen, da der Herr (gewiß) einigen die Gabe verleihen wird, die anderen zu erheitern! Wenn sie in solcher Weise sich versammeln, wird die ganze Zeit (der Erholung) gut zugebracht werden. Sie sollen sich auch hüten, einander lästig zu fallen, weshalb ihre Reden und Scherze bescheiden seien. Ist die Stunde der gemeinsamen Erholung vorüber, so dürfen die Schwestern im Sommer eine Stunde lang schlafen; wer nicht schlafen will, soll das Stillschweigen halten.

Nach dem Completorium und der Betrachtung kann, wie oben angegeben wurde, die Mutter Priorin im Winter wie im Sommer den Schwestern (abermals) erlauben, sich gemeinsam zu unterhalten, wobei sie wieder ihre Arbeiten zur Hand haben sollen. Die Dauer dieser Erholung ist dem Gutbefinden der Mutter Priorin überlassen.

Keine der Schwestern darf eine andere umarmen noch sie im Gesichte oder bei den Händen berühren, und es bestehe keine Sonderfreundschaft unter ihnen! Alle sollen insgemein

einander lieben, wie Christus seinen Aposteln so oft befohlen. Diese Vorschrift wird leicht zu halten sein, da ihrer so wenige sind; die Schwestern mögen nur ihren Bräutigam nachzuahmen trachten, der sein Leben für uns hingegeben hat. An einer solch allgemeinen Liebe aller zueinander ist viel gelegen. Keine Schwester verweise einer anderen die Fehler, die sie an ihr wahrnimmt! Sind es beträchtliche Fehler, so mache sie die Betreffende im geheimen darauf aufmerksam, und erst dann, wenn sich diese auf die dritte Zurechtweisung hin nicht bessert, erstatte sie der Mutter Priorin Anzeige davon! Einer anderen Schwester aber sage sie nichts! Es werden auch Zelatorinnen aufgestellt, die auf die vorkommenden Fehler achtgeben; die übrigen Schwestern sollen sich nicht darum kümmern und, wenn sie solche wahrnehmen, darüber hinweggehen und nur auf ihre eigenen Fehler merken. Ebensowenig sollen sich die Schwestern einmischen, wenn andere in ihren Ämtern Fehler machen; handelt es sich um Wichtiges, dann sind sie, wie schon erwähnt, verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Die Schwestern mögen sich sorgfältig hüten, sich zu entschuldigen, es sei denn in Fällen, in denen es notwendig wäre; dadurch werden sie viel gewinnen.

Die Zelatorinnen seien eifrig darauf bedacht, die vorkommenden Fehler zu beachten und diese bisweilen auch auf Geheiß der Priorin zu rügen, selbst wenn es sich um Schwestern handeln würde, die älter sind als sie! Dadurch soll man in der Demut geübt werden. Aus eben diesem Grunde dürfen auch die so Zurechtgewiesenen nichts erwidern, selbst wenn sie schuldlos wären. Keine Schwester darf etwas hergeben oder von irgend jemand, und sei es auch von ihren Eltern, annehmen oder begehren ohne Erlaubnis der Priorin, der alles vorgezeigt werde, was man den einzelnen als Almosen bringt. Weder die Priorin noch eine der anderen Schwestern werde jemals mit dem Titel »Frau« angesprochen!

Da fast alles unserer Regel gemäß geordnet ist, so sollen zur Bestrafung der Übertretungen und Fehler, die gegen das bisher Gesagte begangen werden, jene Bußen dienen, die am Ende dieser Satzungen für größere oder geringere Schuld verzeichnet werden. In all den obenerwähnten Fällen wird die Mutter Priorin der Billigkeit gemäß mit Klugheit und Liebe dispensieren können, und sie verpflichte zu dessen Beobachtung nicht unter Sünde, sondern unter körperlicher Strafe.

Mit Ausnahme der Kirche darf niemals ein Kloster prunkvoll erbaut werden, noch darf es etwas Prunkvolles zur Schau tragen. Das Holzgerät sei schlicht, das Haus klein, die Zimmer seien niedrig! Es soll ein Haus sein, das dem Bedürfnisse der Schwestern entspricht, nicht aber dem Überflusse dient. Es werde so fest als möglich gebaut und mit einer hohen Mauer umgeben! Auch fehle es nicht an einem freien Raum, um Einsiedeleien zu errichten, wohin sich die Schwestern nach dem Beispiele unserer heiligen Väter zum Gebete zurückziehen können!

Von den Verstorbenen

(Den Kranken und Sterbenden) sollen die Sakramente nach Vorschrift des Ordinarius gespendet werden. Für die Verstorbenen werden die Exequien und das Begräbnis mit einer Vigil und gesungener Messe abgehalten! Am Jahrestage finde ebenso eine Vigil mit gesungener Messe statt! Außerdem werden nach Möglichkeit die gregorianischen Messen gelesen! Wenn nicht, so werde vom ganzen Konvente (noch) ein Totenoffizium gebetet! Dies alles geschehe für die Nonnen in dem Konvente, in dem sie sterben! Für die Nonnen anderer Konvente, die nach der ursprünglichen Regel leben, werde, wenn möglich, ein Totenoffizium gebetet oder eine Messe gesungen! Für jene, die sich zur gemilderten Regel bekennen, werde eine Nokturn mit den Laudes (un officio de finados) gebetet!

Von den Pflichten einer jeden Amtsschwester

Aufgabe der Mutter Priorin ist es, mit großer Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Regel und die Satzungen in allem beobachtet, die Ehrbarkeit und die Klausur des Hauses mit großem Eifer gewahrt werden, achtzuhaben, wie alle ihre Ämter erfüllen, und endlich mit der Liebe einer Mutter für die geistlichen und zeitlichen Bedürfnisse der Schwestern Sorge zu tragen. Sie bemühe sich, die Liebe ihrer Untergebenen zu erwerben, damit diese ihr (um so lieber) gehorchen!

Die Priorin stelle eine Pförtnerin und eine Sakristanin auf und wähle hierzu verlässige Personen! Diese kann sie jedoch nach Gutbefinden von ihren Ämtern wieder entfernen; denn es soll den Schwestern keine Gelegenheit gegeben sein, an irgendeinem Amte mit (ungeordneter Neigung) zu hängen. In gleicher Weise besetze die Priorin auch alle übrigen Ämter mit Ausnahme des Amtes der Subpriorin und des Amtes der Klavarrinnen, die durch geheime Abstimmung gewählt werden! Letztere, wenigstens ihrer zwei, müssen schreiben und rechnen können.

Das Amt der Mutter Subpriorin besteht darin, für den Chor Sorge zu tragen, damit das Beten und Singen ordnungsgemäß (und) mit Pause geschehe, worauf sehr zu achten ist. An Abwesenheit der Priorin führe die Subpriorin den Vorsitz! Sie sei immer bei der Komunität gegenwärtig und korrigiere im Chor und im Speisesaal, wenn die Priorin nicht anwesend ist, die Fehler, die dort begangen werden!

Die Klavarrinnen haben alle Monate im Beisein der Priorin von der Einnehmerin Rechenschaft zu fordern, und die Priorin hat in wichtigen Sachen deren Gutachten einzuholen. Zur Aufbewahrung der Schriften des Konventes und des ihm etwa anvertrauten Gutes sei ein mit drei Schlüsseln versperbarer Kasten vorhanden! Einen dieser Schlüssel behalte die Priorin, die beiden anderen aber werden von den zwei älteren Klavarrinnen bewahrt!

Aufgabe der Sakristanin ist es, für sämtliche zur Kirche gehörigen Gegenstände sowie

dafür Sorge zu tragen, daß daselbst dem Herrn mit großer Ehrerbietung und Reinlichkeit gedient werde. Auch dafür hat sie zu sorgen, daß die Beichten der Schwestern in geordneter Reihenfolge stattfinden. Keine Schwester aber lasse sie, bei Vermeidung der schweren Schuld, ohne Erlaubnis zum Beichtstuhl treten außer nur, um dem bestimmten Beichtvater zu beichten!

Das Amt der Einnehmerin und ersten Pförtnerin, das ganz in einer Person vereinigt sei, besteht in der Besorgung alles dessen, was für das Haus einzukaufen ist, vorausgesetzt, daß der Herr vorher die Mittel dazu gibt. An der Winde spreche sie nur mit leiser Stimme und in erbaulicher Weise! Sie berücksichtige mit Liebe die Bedürfnisse der Schwestern und besorge die Auszeichnung der Einnahmen und Ausgaben! Wenn sie etwas kauft, so streite und feilsche sie nicht! Nachdem sie zweimal gesprochen, nehme sie die Sache oder lasse sie! Ohne Erlaubnis der Priorin lasse sie keine Schwester an die Winde kommen, und soll eine zum Sprechgitter gehen, so rufe sie sogleich auch die Begleiterin herbei! Über das, was an der Winde vorkommt, teile sie niemanden etwas mit außer der Priorin! Sie händige den Schwestern keine Briefe aus, sondern gebe sie der Oberin, damit diese sie zuerst lese! Ebenso überbringe sie ohne Erlaubnis der Oberin keiner Schwester eine Botschaft, noch gebe sie eine solche hinaus bei Vermeidung der Strafe der schweren Schuld!

Die Zelatorinnen haben die Pflicht, auf die vorkommenden Fehler zu merken, um sie, wie schon erwähnt, der Oberin anzuzeigen. Es ist dies ein wichtiges Amt.

Die Novizenmeisterin sei eine Person von großer Klugheit, dem Gebete sehr ergeben und im geistlichen Leben wohlerfahren! Sie trage Sorge, den Novizinnen die Satzungen vorzulesen und sie in allem zu unterrichten, was sie sowohl in betreff der Zeremonien als auch der Abtötungen zu üben haben! Mehr Sorgfalt als auf das Äußere verwende sie jedoch auf das Innere! Darum lasse sie sich von den Novizinnen täglich Rechenschaft ablegen über ihren Fortschritt im Gebete, über ihr Verhalten bei der Betrachtung des vorgestellten Geheimnisses sowie über den Nutzen, den sie daraus gezogen! Sie unterweise sie in dieser Übung und lehre sie, wie sie sich zur Zeit der Tröstungen und der Trockenheiten zu verhalten haben, sowie auch darüber, wie sie selbst in geringfügigen Dingen beständig ihren eigenen Willen brechen müssen! Die Schwester, der dieses Amt anvertraut ist, habe acht, daß sie in keinem Stücke nachlässig sei! Denn es handelt sich darum, Seelen zu erziehen, die dem Herrn zur Wohnung dienen sollen. Sie behandle die Novizinnen mit Zärtlichkeit und Liebe und verwundere sich nicht über ihre Fehler! Denn nur allmählich werden sie voranschreiten. Eine jede töte sie nach Verhältnis der geistigen Kraft ab, die sie an ihr wahrnimmt, und lege mehr Gewicht auf vollkommenen Erwerb der Tugenden als auf äußere Bußstrenge! Die Priorin ordne an, daß die Novizenmeisterin in Erteilung des Leseunterrichtes unterstützt werde! Sämtliche Schwestern sollen der Priorin alle Monate einmal Rechenschaft ablegen, in welcher Weise sie im Gebete vorangeschritten sind und wie unser Herr sie führt; denn

Seine Majestät wird ihr Licht verleihen, um jene auf den rechten Weg zu führen, die ihn nicht gehen. Es ist dies zugleich eine Übung der Demut und Abtötung und verschafft den Schwestern großen Gewinn; doch soll es immerhin dem freien Willen einer jeden überlassen bleiben. Sieht die Priorin, daß sie keine zur Novizenmeisterin geeignete Schwester habe, so möge sie selbst es sein und selbst dieses so wichtige Amt auf sich nehmen! In diesem Falle trage sie einer Schwester auf, ihr dabei behilflich zu sein!

Kann eine Schwester wegen notwendiger Beschäftigung in ihrem Amte nicht zur bestimmten Stunde dem innerlichen Gebete obliegen, so nehme sie sich eine andere Stunde dazu, in der sie weniger behindert ist! Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie die ganze Stunde oder wenigstens den größeren Teil derselben nicht auf das Gebet verwenden konnte.

Von dem Schuldkapitel

Das Schuldkapitel werde der Vorschrift der Regel gemäß einmal in jeder Woche gehalten! Dabei sollen die Fehler der Schwestern in Liebe zurechtgewiesen werden. Es finde immer in der Frühe, und zwar in folgender Weise statt:

Ist mit der Glocke das Zeichen gegeben und sind alle Schwestern im Kapitel versammelt, so lese jene, die das Amt der Leserin hat, auf das von der Oberin oder Präsidentin gegebene Zeichen etwas von diesen Satzungen und der Regel vor! Ehe sie zu lesen beginnt, spreche sie: »Jube Done benedicere«, worauf die Präsidentin antworte: »Regularibus disciplinis nos instruere dineris, Magister coelestis.« Alle sagen: Amen. Hält es hierauf die Mutter Priorin für gut, eine auf die Lesung oder Zurechtweisung bezügliche kurze Ansprache zu halten, so sage sie zuvor: »Benedicite!« Die Schwestern antworten: »Dominus«, und beugen sich zur Erde, bis ihnen befohlen wird, sich zu erheben; alsdann sehen sie sich wieder. Nachdem die Ansprache beendet ist, stehen sie auf das von der Oberin gegebene Zeichen auf und bekennen ihre Fehler. Den Anfang machen die Novizinnen und die Laienschwestern, denen dann die übrigen Schwestern unter Vorantritt der älteren folgen. Sie treten zu zwei und zwei in die Mitte des Kapitelsaales und bekennen der Präsidentin ihre äußeren Fehler und Nachlässigkeiten; zuvor aber sollen die Novizinnen und Laienschwestern sowie jene, die nicht Sitz und Stimme haben im Kapitel, entlassen werden.

Nur in zwei Fällen dürfen die Schwestern im Kapitel reden: Erstens, um ihre eigenen Fehler sowie die ihrer Mitschwestern einfach vorzubringen, und zweitens, um der Präsidentin auf die von ihr gestellten Fragen zu antworten.

Die Schwester, die angeklagt wird, hüte sich, eine andere auf einen bloßen Verdacht hin anzuklagen! Würde eine dies tun, so werde ihr dieselbe Strafe auferlegt, die dem angeschuldigten Vergehen zukommt! Ebenso werde mit jener verfahren, die eine andere einer Schuld anklagt, für die diese bereits genuggetan hat! Damit jedoch die Fehler und Mängel nicht verborgen bleiben, so kann eine Schwester der Mutter Priorin oder dem Visitor mittei-

len, was sie gesehen oder gehört hat. Wer fälschlich über eine andere etwas aussagt, werde auf dieselbe Weise bestraft, und sie sei zudem noch gehalten, deren verletzten guten Ruf nach Möglichkeit wieder zu erstatten!

Jene, die angeklagt wird, erwidere nichts, außer es werde ihr befohlen! Alsdann sage sie zuvor demütig: »Benedicite!« Würde sie aber ungehalten antworten, so werde sie nach klugem Ermessen der Präsidentin noch schwerer gestraft, aber erst, wenn die Leidenschaft sich

gelegt hat!

Die Schwestern sollen sich hüten, die gepflogenen Beratungen und geheimen Angelegenheiten eines Kapitels, auf welche Weise es auch sei, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Von allem, was die Mutter im Kapitel gerügt und angeordnet hat, darf keine Schwester in tadelnder Weise etwas nach außen erwähnen; denn dadurch entstehen Zwistigkeiten, weicht der Friede aus dem Konvente, bilden sich Parteilichkeiten und maßt man sich das Amt der Vorgesetzten an.

Die Mutter Priorin oder Präsidentin soll mit liebevollem Eifer und mit Gerechtigkeitsliebe sowie ohne Hehl die Fehler, die an einer Schwester offen zutage treten oder deren sich eine anklagt, gemäß der hier folgenden Erklärungen gebührend zurechtweisen. Jedoch kann die Mutter Priorin die Strafe für eine Schuld, die nicht aus Bosheit begangen wurde — wenigstens das erste, zweite oder dritte Mal —, mildern oder abkürzen. Findet sie aber, daß eine Schwester aus gewisser Bosheit oder aus schlimmer Gewohnheit fehlt, so soll sie die früheren Strafen verschärfen und diese ohne Ermächtigung des Visitators nicht nachlassen oder mildern. Demnach werde jenen, die einen leichten Fehler gewohnheitsmäßig begehen, die für eine größere Schuld festgesetzte Buße auferlegt! Und in der gleichen Weise sollen auch den übrigen die (für eine Schuld) bestimmten Strafen verschärft werden, wenn sie solche aus Gewohnheit begehen.

Nach Anhörung und Zurechtweisung der Fehler bete man den Psalm: Deus misereatur usw., wie das Ordinarium es vorschreibt! Zum Schlusse des Kapitels sage die Präsidentin: »Sit nomen Domini benedictum«, worauf die Schwestern antworten: »Ex hoc nunc et usque in saeculum.«

Von der leichten Schuld

Eine leichte Schuld ist es, wenn eine Schwester auf das gegebene Zeichen sich nicht mit der gehörigen Eile oder Hurtigkeit anschickt, zur rechten Zeit wohlgeordnet und anständig in den Chor zu kommen.

Wenn eine erst nach dem Beginn des Offiziums (in den Chor) kommt oder wenn sie unrichtig liest oder singt oder sonst einen Fehler macht und sich nicht sogleich vor allen

verdemütigt.

Wenn eine aus Nachlässigkeit das Brevier oder das Buch, aus dem sie beten soll, nicht bei sich hat.

Wenn eine nicht zu der hierfür bestimmten Zeit für die Lesung vorsorgt.

Wenn eine im Thore lacht oder eine andere zum Lachen reizt.

Wenn eine zu den gottesdienstlichen Übungen oder zur Arbeit zu spät kommt.

Wenn eine die Prosternationen und Inklinationen oder die anderen Zeremonien geringachtet und nicht in der gehörigen Weise verrichtet.

Wenn eine im Chor oder im Dormitorium oder in der Zelle irgendeine Unruhe oder ein Geräusch verursacht.

Wenn eine säumt, zur gehörigen Stunde zum Kapitel oder in das Refektorium oder zur Arbeit zu kommen.

Wenn eine müßige Reden führt oder mit unnützen Dingen sich beschäftigt oder auf diese Dinge aufmerkt; wenn eine übermäßigen Lärm macht.

Wenn eine mit Büchern, Kleidern oder anderen Sachen des Klosters nachlässig umgeht oder Sachen, die zum Gebrauche des Hauses dienen, bricht oder verdirbt.

Wenn eine ißt oder trinkt ohne Erlaubnis von seiten jener, die ihr diese erteilen kann.

Jenen, die solcher Dinge angeklagt werden oder sich selbst anklagen, werde als Buße ein Gebet oder nach Beschaffenheit der Schuld auch mehrere Gebete oder irgendein Werk der Verdemütigung oder besonderes Stillschweigen für das Brechen des vom Orden vorgeschriebenen Schweigens oder Enthaltung von einer Speise beim Mittagmahle auferlegt!

Von der mittleren Schuld

Eine mittlere Schuld begeht eine Schwester, die sich noch nicht im Chor eingefunden hat, nachdem der erste Psalm beendet ist. Jene, die zu spät kommen, müssen sich so lange prosternieren, bis die Mutter Priorin ihnen befiehlt, aufzustehen.

Wenn eine sich die Freiheit nimmt, auf eine andere Weise zu singen und zu lesen, als es Gewohnheit ist.

Wenn eine ohne Aufmerksamkeit auf das göttliche Offizium ihre Augen umherschweifen läßt und so die Leichtfertigkeit ihres Geistes bekundet.

Wenn eine mit den Altargeräten unehrerbietig umgeht.

Wenn eine nicht zum Kapitel oder zur Arbeit oder zur Predigt kommt oder von der gemeinsamen Mahlzeit wegbleibt.

Wenn eine das, was allen insgesamt aufgetragen wurde, wissentlich zu tun unterläßt.

Wenn sich eine in Erfüllung des ihr zugeteilten Amtes nachlässig erweist.

Wenn eine im Kapitel ohne Erlaubnis redet.

Wenn eine, die angeklagt wird, lauten Widerspruch dagegen erhebt.

Wenn eine sich erlaubt, eine andere aus Rache eines Fehlers zu beschuldigen, dessen sie selbst am nämlichen Tage (von ihr) angeklagt wurde.

Wenn eine im Benehmen oder in der Kleidung sich unordentlich zeigt.

Wenn eine eidliche Beteuerungen oder ungeziemende Worte vorbringt oder, was noch schlimmer ist, dies gewohnheitsmäßig tut.

Wenn eine streitet oder etwas sagt, wodurch die Schwestern beleidigt werden können.

Wenn eine jener, von der sie beleidigt worden ist, die Verzeihung verweigert, nachdem sie von ihr darum ersucht wurde.

Wenn eine ohne Erlaubnis in die Offizinen des Klosters geht.

Für diese und ähnliche Pflichtverletzungen werde im Kapitel von der Präsidentin oder von der damit beauftragten Schwester eine Disziplin als Strafe erteilt! Jene aber, die die Schuldige angeklagt hat, darf diese Strafe nicht vollziehen noch auch eine noch junge Schwester an den älteren.

Von der schweren Schuld

Eine schwere Schuld begeht eine Schwester, die mit einer anderen in unanständiger Weise zankt.

Wenn eine Schwester (eine andere) beschimpft, verwünscht oder sonstige ungeziemende und für Ordenspersonen unpassende Worte im Zorne gegen sie ausstößt.

Wenn eine fälschlich schwört oder wenn sie einer Schwester einen früher begangenen Fehler, für den diese bereits genuggetan hat, oder deren natürliche Mängel oder die Mängel ihrer Eltern in beschimpfender Weise vorhält.

Wenn eine ihren eigenen Fehler oder den einer anderen Schwester verteidigt.

Wenn erwiesen ist, daß eine absichtlich gelogen hat.

Wenn eine gewohnheitsmäßig das Stillschweigen bricht.

Wenn eine gewohnt ist, bei der Arbeit oder bei anderer Gelegenheit Neuigkeiten aus der Welt zu erzählen.

Wenn eine ohne Grund und ohne Erlaubnis die Ordensfasten und insbesondere die von der Kirche gebotenen Fasten bricht.

Wenn eine etwas von einer anderen Schwester oder von der Kommunität wegnimmt.

Wenn eine mit einer anderen die Zelle oder die ihr zum Gebrauche gegebene Kleidung vertauscht oder solchen Tausch mit einer anderen vornimmt.

Wenn eine ohne Erlaubnis und ohne offenbare Not zur Zeit der Ruhe oder auch zu einer anderen Zeit in die Zelle einer anderen geht.

Wenn eine ohne besondere Erlaubnis der Priorin an der Winde oder im Sprechzimmer oder an einem anderen Orte, wo auswärtige Personen sind, sich einfindet.

Wenn eine einer Schwester erzürnten Gemütes droht, wenn sie die Hand oder sonst etwas gegen sie erhebt, um sie zu schlagen, so werde ihr die Strafe der schweren Schuld verdoppelt!

Wer für Schulden dieser Art, ohne darüber angeklagt worden zu sein, um Verzeihung bittet, soll eine zweimalige Zurechtweisung im Kapitel erhalten, zwei Tage bei Brot und Wasser fasten und an einem Tage am letzten Platz der Tische vor dem Konvent ohne Tisch und Tischzeug essen. Jenen aber, die angeklagt wurden, werde noch eine Zurechtweisung und noch ein Tag Fasten bei Brot und Wasser hinzugefügt!

Von der schwereren Schuld

Eine schwerere Schuld begeht eine Schwester, wenn sie es wagt, mit der Mutter Priorin oder der Präsidentin frech zu streiten oder diesen eine grobe Rede zu geben.

Wenn eine Schwester eine andere boshafterweise schlägt. Eine solche fällt durch die Tat selbst in die Strafe der Exkommunikation und muß von allen gemieden werden.

Wenn eine Schwester Uneinigkeit und Zwietracht unter den übrigen stiftet oder gewohnheitsmäßig anderen die Ehre nimmt oder von ihnen in ihrer Abwesenheit Übles redet.

Wenn eine sich erlaubt, ohne Genehmigung der Mutter Priorin oder ohne Gefährtin, die Zeugin sein und sie deutlich hören soll, mit Auswärtigen zu sprechen.

Wenn eine wegen dergleichen Fehler angeklagt wird und der Schuld überführt ist, soll sie sich sogleich prosternieren und demütig (piadosamente) um Verzeihung bitten. Damit sie nach Verdienst gestraft werde, erhalte sie auf entblößte Schultern eine Disziplin, die so lange währe, als es die Mutter Priorin für gut hält! Nachdem sie sodann den Befehl erhalten, aufzustehen, begeben sie sich in die von der Mutter Priorin bezeichnete Zelle, und

keine wage es, sich ihr beizugesellen oder mit ihr zu sprechen oder ihr etwas zu schicken. Sie soll erkennen, daß sie vom Konvente ausgeschieden und der Gesellschaft der Engel beraubt sei. Solange sie sich in der Buße befindet, darf sie nicht kommunizieren, auch zu keinem Amte verwendet, mit keinem Geschäfte betraut und zu keiner Sache beauftragt werden. Sie soll vielmehr des Amtes, das sie zuvor bekleidete, beraubt sein und im Kapitel weder Sitz noch Stimme haben, außer um sich selbst anzuklagen; sie soll ferner bis zur vollständigen Abbüßung ihrer Schuld die letzte von allen sein. Im Refektorium darf sie sich nicht zu den übrigen setzen, vielmehr soll sie, mit ihrem Mantel bekleidet, in der Mitte des Refektoriums auf dem bloßen Boden sitzen und nur Brot und Wasser genießen, wenn ihr nicht aus Barmherzigkeit auf Geheiß der Mutter Priorin sonst etwas gereicht wird. Diese erzeige sich mitleidsvoll gegen sie und sende ihr, wenn sie demütigen Herzens ist, eine Schwester zu, die sie tröste und in ihrer (guten) Gesinnung fördere! Einer solchen wende auch der ganze Konvent seine Gunst und Hilfe zu, und die Mutter Priorin weigere sich nicht, Barmherzigkeit an ihr zu üben, früher oder später, mehr oder minder, je nachdem das Vergehen es erfordert.

Wenn eine sich offen gegen die Mutter Priorin oder ihre Oberen auflehnt oder diesen etwas Unerlaubtes oder Unehrbares andichtet, soll sie außer der oben festgesetzten Strafe noch vierzig Tage lang Buße tun und der Stimme und des Sitzes im Kapitel sowie jedes Amtes, das sie innehatte, beraubt sein.

Wenn durch eine geheime Verschwörung oder boshafte Übereinkunft dieser Art weltliche Personen in irgendeiner Weise zur Verwirrung oder Schande der Schwestern oder des Klosters sich einmischen würden, so sollen die Schuldigen in das Gefängnis gesperrt werden und darin je nach der Größe des entstandenen Ärgernisses verbleiben. Wenn deshalb Parteiungen oder Spaltungen im Kloster entstünden, so sollen sowohl deren Urheber als auch deren Begünstiger der Strafe der Exkommunikation verfallen und gleichfalls eingesperrt werden.

Wenn eine die Wiederherstellung der Ruhe oder die Bestrafung der Übertretungen zu verhindern sucht und die Oberen beschuldigt, als handelten sie aus Haß oder aus Mißgunst oder anderen dergleichen Motiven, so soll sie wie jene, die gegen die Mutter Priorin konspirieren, mit der oben angeführten Strafe gestraft werden.

Wenn eine es wagt, ohne Erlaubnis der Mutter Priorin Briefe zu empfangen oder fortzusenden oder zu lesen oder sonst etwas hinauszuschicken oder das, was ihr gegeben wird, für sich zu behalten; ebenso, wenn durch die Übertretungen dieser Schwester jemanden in der Welt (Ärgernis) gegeben wird, so soll sie außer den in den Satzungen dafür bezeichneten Strafen bei den kanonischen Tagzeiten und bei der Danksagung nach dem Mittagessen vor der Chortüre sich so lange prosternieren, bis die Schwestern vorübergegangen sind.

Von der schwersten Schuld

Als schwerste Schuld ist die Unverbesserlichkeit jener anzusehen, die

ohne Scheu die Fehler begeht und sich der Buße weigert.

Wenn eine sich der Apostasie schuldig macht oder die Grenzen des Konventes überschreiten würde, so ver falle sie der Strafe der Exkommunikation.

Schwerste Schuld ist es auch, wenn eine ungehorsam ist und mit offener Auflehnung einem Befehle des Prälaten oder Oberen, der ihr im besonderen oder allen gemeinsam erteilt wird, nicht Gehorsam leistet.

Wenn eine — was Gott, die Stärke derer, die auf ihn hoffen, nicht zulassen möge — in die Sünde der Sinnlichkeit fällt und des Fehlers überführt als sehr verdächtig angesehen wird.

Wenn eine etwas als Eigentum besitzt oder zu besitzen bekennt. Wird diese Schuld an einer bei ihrem Tode befunden, so sei sie des kirchlichen Begräbnisses beraubt.

Wenn eine an die Mutter Priorin oder an eine andere Schwester gewaltsam Hand anlegt oder wenn sie in irgendeiner Weise ein Vergehen einer Schwester oder des Konventes auswärtigen oder weltlichen Personen entdeckt, so daß der Schwester oder dem Konvent eine Unehre daraus erwachsen kann, oder wenn sie andere geheime Vorkommnisse des Konventes solchen Personen mitteilt.

Wenn eine für sich oder für andere Würden oder Ämter oder etwas anstrebt, was gegen die Satzungen des Ordens ist.

Die Schwestern, die sich solcher Vergehen schuldig machen, sollen mit Gefängnis, verbunden mit Fasten und Abstinenz mehr oder weniger, je nach der Größe und Beschaffenheit des Vergehens und nach dem klugen Ermessen der Mutter Priorin oder des Provinzials oder Visitators, bestraft werden. Die anderen Schwestern seien gehalten, jede dieser Schuldigen, sobald es die Mutter Priorin befiehlt, in die Kerkerzelle abzuführen, widrigenfalls sie sich die auf Empörung gesetzte Strafe zuziehen würden. Es darf auch bei Vermeidung der nämlichen Strafe — jene ausgenommen, die die Eingekerkerte bewachen — keine mit dieser reden noch ihr etwas schicken. Würde die eingekerkerte Schwester entweichen, so soll die wachhabende Schwester oder jene, durch deren Versehen sie entwichen ist, in dieselbe Kerkerzelle gesperrt werden und darin Buße tun, aber erst, wenn sie der Schuld überführt ist, je nach der Beschaffenheit der Vergehen, deren sich die Entwichene schuldig gemacht hatte.

Es sei eine bestimmte Kerkerzelle vorhanden, in der die hier genannten Schwestern zu büßen haben, und aus der sie solcher ärgerniserregender Vergehen wegen nicht anders befreit werden dürfen als durch den Provinzial oder Visitator.

Die Abtrünnige sowie auch jene, die in eine fleischliche Sünde fällt, sollen mit beständigem Kerker bestraft werden; auch jene, die eine Sünde begeht, die in der Welt die Todesstrafe verdient, und endlich jene, die aus Mangel an Demut ihre Schuld nicht erkennen wollen, sollen in das Gefängnis gesperrt und daraus nicht befreit werden, bis sie nach bewährter Besserung und Geduld auf den Rat aller hin, die für sie bitten, mit Zustimmung der Mutter Priorin und mit Erlaubnis des Visitators Befreiung verdienen.

Jede, die sich in besagter Kerkerzelle befindet, soll wissen, daß sie die aktive und passive Stimme und den Sitz verloren habe sowie jeder rechtsgültigen Handlung und jedes Amtes beraubt sei. Wird sie aber auch aus der Kerkerzelle entlassen, so sei sie darum doch noch nicht in die genannten Rechte wiedereingesetzt, wenn ihr diese Gnade nicht ausdrücklich gewährt wird. Und wenn ihr auch wieder der Sitz eingeräumt wird, so ist ihr damit doch nicht zugleich die Stimme im Kapitel, und wenn auch die aktive, doch nicht wieder die passive Stimme zurückgegeben, sofern ihr dies, wie schon erwähnt, nicht ausdrücklich zugestanden wird. Es kann aber einer Schwester, die der angeführten Vergehen sich schuldig gemacht, die Strafe nicht insoweit nachgelassen werden, daß sie zu irgendeinem Amte wählbar wäre, oder daß sie Begleiterin der Schwestern an der Winde oder an einem anderen Ort sein dürfte.

Ist eine in die Sünde der Sinnlichkeit gefallen, so darf sie, auch wenn sie in Reue über sich selbst freiwillig zurückkehrt und um Barmherzigkeit und Gnade bittet, dennoch in keiner Weise wiederaufgenommen werden, außer mit Erlaubnis und auf den Rat des Provinzials, oder wenn sonst ein vernünftiger Grund dazukäme.

Wer vor der Priorin überführt wird, daß sie falsches Zeugnis abgelegt habe oder gewohnheitsmäßig andere verleumde, soll folgende Buße verrichten: Zur Stunde des Mittagessens sitze sie ohne Schleier, mit einem Skapulier bekleidet, auf das vorne und auf der Rückseite zwei Zungen von weißem und rotem Tuche verschiedenartig genäht sind, in der Mitte des Refektoriums auf dem Boden und genieße nur Wasser und Brot zum Zeichen, daß sie für die großen Zungenfehler diese Strafe erleide! Darauf werde sie in die Gefängniszelle abgeführt, und wenn sie nach einiger Zeit wieder daraus befreit wird, so habe sie weder Stimme noch Sitz!

Wenn, was Gott verhüten wolle, die Priorin in einen der erwähnten Fehler fallen würde, soll sofort ihre Absetzung erfolgen, damit sie auf das schärfste bestraft werde.

In jedem Konvente befinde sich ein Exemplar dieser Satzungen im Kasten der drei Schlüssel! Außerdem sollen mehrere Exemplare vorhanden sein, damit sie einmal in der Woche allen versammelten Schwestern zu einer von der Mutter Priorin bestimmten Zeit vorgelesen werden. Jede Schwester soll sie fest im Gedächtnis bewahren; dies möge besonders von den (in der Tugend) geförderten Schwestern mit der Gnade des Herrn beobachtet werden.

Sie sollen diese Satzungen auch manchmal selbst sorgfältig lesen, weshalb mehrere Exemplare davon im Konvente vorhanden seien, damit jede nach Belieben ein Exemplar in die Zelle mitnehmen kann.

Das Almosen, das der Herr in Geld schickt, wird immer sogleich in den mit drei Schlüsseln versperrbaren Kasten gelegt, außer es wäre weniger als neun oder zehn Dukaten; in diesem Fall kann es der von der Priorin bezeichneten Klavarin übergeben werden. Diese aber händige der Prokuratorin nach Angabe der Priorin jenen Betrag aus, der zu verausgaben ist! Die Prokuratorin lege aber jeden Abend, bevor zum Stillschweigen ausgeläutet wird, der Priorin oder der genannten Klavarin Rechenschaft über die einzelnen Ausgaben ab! Die ausgefertigte Rechnung werde sodann im ganzen in das zu diesem Zwecke vorhandene Buch eingetragen, um es alljährlich dem Visitator der Rechenschaft wegen vorzulegen!

Gott sei Dank

Nach der Vorschrift des Ordinariums soll die Disziplin stattfinden: in der vierzigstägigen Fastenzeit und im Advente, sooft das Offizium de feria gebetet wird, und in der übrigen Zeit am Montag, Mittwoch und Freitag, wenn das Offizium an diesen Tagen gleichfalls de feria trifft. Außerdem wird noch an jedem Freitag des Jahres eine Disziplin für die Ausbreitung des Glaubens, für die Wohltäter, für die Seelen im Fegfeuer, für die Gefangenen und für jene, die sich in der Todsünde befinden, und zwar ein Miserere lang, mit den dazugehörigen Gebeten für die Kirche und die genannten Anliegen verrichtet. Diese letzteren Disziplinen erteile eine jede sich selbst, und zwar gleichfalls im Chore nach der Mette! Die anderen, mit der Rute, erhalten sie in der vom Ordinarium vorgeschriebenen Weise. Keine aber nehme sie öfters, noch verrichte irgendein anderes Bußwerk ohne Erlaubnis!